

Satzung
Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Erlöserkirche zu Bad Homburg v.d.H. e.V.
(Kurzform: Förderverein Kirchenmusik)

§ 1

Name, Sitz, Anschrift

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Erlöserkirche zu Bad Homburg v.d.H." In der Kurzform: „Förderverein Kirchenmusik“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d.Höhe
- (3) Die zustellfähige Anschrift des Vereins ist: Dorotheenstraße 3, 61348 Bad Homburg v.d.Höhe (Gemeindebüro der Erlöserkirche Bad Homburg). Sie kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- (4) Änderungen der Satzung, der Vorstandszusammensetzung und der Anschrift sind dem Amtsgericht Bad Homburg (Registergericht) und dem Finanzamt Bad Homburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik an der Erlöserkirchengemeinde zu Bad Homburg vornehmlich durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke anderer ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften oder für eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Kunst und Kultur (§ 58 Nr. 1 AO) sowie durch die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 (1) und (2) Nr. 5 AO). Der Verein will damit einen Beitrag zur Pflege einer Musikkultur aus vielen Jahrhunderten leisten und sie auch zukünftigen Generationen erschließen. Der Verein will durch seine Arbeit mithelfen, das kulturelle Leben in Bad Homburg, dem Hochtaunuskreis und der Region zu bereichern.
- (2) Zur Förderung der Kirchenmusik gehören insbesondere:
 - a) Unterstützung der Erlöserkirchengemeinde bei der Durchführung von Kirchenkonzerten, vor allem durch zweckgebundene Finanzmittel
 - b) Beiträge zur Qualitätssicherung der Chöre (wie z. B. Stimmbildung)
 - c) Unterstützung von gemeinsamen Musikprojekten mit anderen Chören und Orchestern sowie mit Kirchen und Veranstaltern
 - d) Zuschüsse für die Beschaffung oder die Pflege von Sachmitteln für die Kirchenmusik (wie z. B. Orgeln, Instrumente, Noten)
 - e) Informations- und Bildungsarbeit im Zusammenhang mit der Kirchenmusik (wie z. B. spezielle Angebote für Schüler)
 - f) Förderung der Produktion von Konzertmitschnitten oder Aufnahmen und deren Veröffentlichung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzen

- (1) Die Finanzmittel des Vereins setzen sich aus Spenden von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern zusammen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Um Mitglieder zu werben und zum Spenden aufzurufen oder um Förderer zu gewinnen, kann der Verein geeignete Werbemaßnahmen ergreifen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen des In- und Auslandes erworben werden, die bereit sind den Verein zu unterstützen. Die Mitgliedschaft kommt durch eine Beitrittserklärung des neuen Mitglieds zustande. Der Beitritt wird vom Verein bestätigt. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitglieder sagen in ihrer Beitrittserklärung eine jährliche Spende zu.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (3), Streichung aus der Mitgliederliste (4 und 5), Ausschluss (6) oder Tod.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch Brief oder eMail seinen Austritt erklären. Der Austritt wird vier Wochen nach Zugang wirksam.
- (4) Ist ein Mitglied weder postalisch noch per eMail erreichbar, kann er durch Vorstandsbeschluss aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden.
- (5) Wenn ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Spende geleistet hat und nach Rücksprache mit dem Mitglied eine weitere Förderleistung des Mitgliedes nicht mehr zu erwarten ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Darüber ist das betroffene Mitglied zu informieren.
- (6) Mitglieder, die die Satzung des Vereins grob verletzen und den Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten, können durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden ausgeschlossen werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Abstimmungen zur Entlastung des Vorstandes und den Wahlgang des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der Post oder der Absendung per eMail.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 10% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt wird.
- (4) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Auf Wunsch der Versammlung können Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen des Vereins den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung befindet vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat weiterhin die Aufgaben:
 - a) Beschlussfassungen zur Satzung oder zur Auflösung des Vereins (gemäß § 9 und 10)
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die jährlich den Abschluß prüfen und der Mitgliederversammlung berichten
 - c) Feststellung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Endgültige Entscheidung bei Beschwerden über Entscheidungen des Vorstands.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens in der Folgeversammlung vorzulegen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet über alle Förderungsmaßnahmen und Projekte im Rahmen des Budgets. Er ist zuständig für den Datenschutz und beschließt Regelungen zum Datenschutz.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Nach der Wahl eines neuen Vorstandes ist darüber erneut zu beschließen.
- (3) Vertretungsberechtigt nach außen ist der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende jeweils zusammen mit einem Vorstandsmitglied (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (4) Bei Kassenanweisungen ist eine der beiden Unterschriften vom Schatzmeister oder einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter des Schatzmeisters zu leisten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung Regelungen treffen, dass der Schatzmeister für Kassenanweisungen unter einer bestimmten Wertgrenze oder für bestimmte Geschäftsfälle alleine zeichnungsberechtigt ist.
- (5) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern (Anzahl entsprechend dem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung)Diese bis zu fünf Vorstandsmitglieder von a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - e) einem Vorstandsmitglied, das vom Kirchenvorstand der Erlöserkirchengemeinde Bad Homburg entsandt wird
 - f) einem Vorstandsmitglied, das vom Bachchor der Erlöserkirche Bad Homburg entsandt wird.
- (6) Aus den Reihen des Vorstandes kann ein Schriftführer vom Vorstand benannt werden.
- (7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt sie für den Rest der Amtszeit des Vorgängers. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig.
- (9) Der Vorstand kann weitere Personen zum Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt oder zeichnungsbefugt.
- (10) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens in der Folgesitzung vorzulegen.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung muß von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch einen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. Erlöserkirchengemeinde Bad Homburg v.d.Höhe , die es ausschließlich und unmittelbar zur Pflege der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.06.2019